

Verschonungssatzung 6-52

Satzung zur Verschonung von Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten¹

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBI. S. 207) und § 13 Abs. 3 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Satzung zur Verschonung von Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten:

§ 1 Verschonungsregelung Sanierung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG und § 13 Abs. 3 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen wird festgelegt, dass die in dieser Satzung näher bezeichneten Grundstücke in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, vorbehaltlich des § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Dauer von bis zu 15 Jahren nicht berücksichtigt werden und damit nicht beitragspflichtig sind.
- (2) Die Verschonung beginnt jeweils in dem Jahr, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden sind.
- (3) Die Dauer der Verschonung richtet sich nach der vom Gutachterausschuss für den Bereich der Stadt Ludwigshafen im jeweiligen zonalen Gutachten ermittelten durchschnittlichen Bodenwertsteigerung der Sanierungszone, in welcher das jeweilige Grundstück liegt und welche dann durch den Sanierungsausgleichsbetrag abgegolten worden ist.

§ 2 Verschonungsgebiete und Dauer der Verschonung

(1) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Mundenheim wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft, werden folgende Verschonung gewährt:

nale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
0 Euro bis 13,00 Euro	3 Jahre
01 Euro bis 18,00 Euro	5 Jahre
01 Euro bis 23,00 Euro	7 Jahre
01 Euro bis 28,00 Euro	9 Jahre
01 Euro bis 33,00 Euro	11 Jahre
01 Euro bis 38,00 Euro	13 Jahre
hr als 38,00 Euro	15 Jahre

¹ Amtsblatt Nr. 88/2024 vom 18.12.2024

(2) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Oggersheim wird für die sanierungs- bedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft wird, folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
8,00 Euro bis 14,00 Euro	3 Jahre
14,01 Euro bis 20,00 Euro	5 Jahre
20,01 Euro bis 26,00 Euro	7 Jahre
26,01 Euro bis 32,00 Euro	9 Jahre
32,01 Euro bis 38,00 Euro	11 Jahre
38,01 Euro bis 44,00 Euro	13 Jahre
mehr als 44,00 Euro	15 Jahre

(3) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Hemshof wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft wird, folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
10,00 Euro bis 16,00 Euro	3 Jahre
16,01 Euro bis 22,00 Euro	5 Jahre
22,01 Euro bis 28,00 Euro	7 Jahre
28,01 Euro bis 34,00 Euro	9 Jahre
34,01 Euro bis 40,00 Euro	11 Jahre
40,01 Euro bis 46,00 Euro	13 Jahre
mehr als 46,00 Euro	15 Jahre

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin